69. Rechtlicher Unterschieb zwischen bem Wertvertrage und bem Dienstvertrage? Welches find bie Boranssesungen bes geseslichen Pfanbrechts bes Unternehmers beim Wertvertrage?

BBB. §§ 611, 631, 647, 854, 950.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 14. Dezember 1909 i. S. Ofenfabrik A. (Bekl.) w. Ö. (Kl.). Rep. VII. 329/09.

- I. Landgericht Botsbam.
- II. Rammergericht Berlin.

Der Kläger hatte mit ber Gesellschaft m. b. H. Ziegelei H. für bie Betriebsjahre 1904 und 1905 zwei Verträge, die er als Wertsverträge ansah, geschlossen, in benen er sich als Ziegelmeister ver-

pflichtete, auf der Ziegelei der Gesellschaft für sie aus dem von ihr zu liefernden Ton Ziegelsteine herzustellen. Er machte mit der Rlage auf Grund dieser Verträge ein gesehliches Pfandrecht an Ziegelsteinen geltend, die er auf der Ziegelei hergestellt hatte und die von der Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändet worden waren. Beide Instanzen erkannten das gesehliche Pfandrecht des Klägers als dem Pfändungspfandrecht der Veklagten vorgehend an. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Grünben:

"Das vom Kläger aus § 647 BGB. beanspruchte Pfandrecht besteht nur, wenn die Forderung, für die es der Kläger geltend macht, aus einem Wertvertrag, nicht aber aus einem Dienstvertrag erwachsen ist, und wenn die als Gegenstand des Psandrechts bezeichneten, vom Kläger hergestellten Mauersteine bei der Herstellung in seinen Besitz gelangt sind. Die Revision stellt nach beiden Richtungen hin das Vorhandensein der Voraussetzungen des Psandrechts in Abrede. Ihren Aussührungen gegenüber mußte jedoch die Entscheidung des Berusungsrichters aufrecht erhalten werden.

Das Berufungsurteil lagt es babingestellt, aus welchem ber beiben vom Rläger geschloffenen Berträge bie bier geltenb gemachte Forberung entstanden ift, ba jeder ber Bertrage die Ratur eines Bertvertrags habe. Dag biefes gutrifft, tann hinfichtlich bes erften, Ende 1903 geschloffenen Bertrages nicht zweifelhaft fein. Seinen unmittelbaren Gegenstand bilden nicht bloß vom Rläger zu leiftenbe Dienste, insbesonbere Arbeitsleiftungen in ber Biegelei, sonbern ein burch Arbeit berbeiguführender Erfolg, nämlich die Berftellung von minbeftens fünf Millionen Sintermauersteinen zu einem bestimmten Breise für bas Tausend Steine. Die Berftellung foll "für eigene Rechnung" bes Alagers erfolgen, was nur babin verftanben werben tann, baß ber Rlager bis zur Ablieferung ber Steine bie Gefahr trägt. Damit ftimmt auch überein, bag ber Rlager verpflichtet ift, 90 v. S. ersitlassige Steine und nur 10 v. S. Steine zweiter Rlasse au liefern, ban ein Dehr von Steinen aweiter Rlaffe fowie unbrauchbare Steine, Bruch- und trumme Rlinter von ber Riegelei nicht bezahlt werben follen, und bag ber Rlager für allen aus ber Berlabung unbrauchbarer Steine entstandenen Schaben verantwortlich fein foll. Berade ber Umftand aber, bag ber jur Berftellung Berpflichtete bie

Gefahr bis zur Abnahme des Werks ohne Rücksicht auf sein etwaiges Berichulben trägt, ist ein besonderes Mertmal bes Wertvertrages (§ 644 BBB.) gegenüber bem Dienstvertrage, bei bem bie Gefahr ben Besteller ber Arbeit trifft. Ebenso spricht für bie Annahme, bag ein Bertvertrag vorliegt, die Berpflichtung bes Rlagers, bag er, und nicht die Ziegeleigesellschaft, die zur Fabrikation ber Riegel nötigen Arbeiter ju fiellen und bie gesetlichen Beitrage fur bie Rranten- und Invalidentaffe zur Salfte zu tragen bat. Der Umftand, daß die Berftellung ber Steine auf bem Grunbstud ber Riegeleigesellschaft mit ben diefer gehörigen Maschinen und fonftigen Betriebsmitteln zu erfolgen hat, ift mit ber Annahme eines Wertvertrages vereinbar, da das Gefet in diefem Punkt keine einschränkenden Bestimmungen enthält. Wenn inhalts bes Bertrages ber Rlager ber Biegeleigesellichaft gegenüber "bie Stelle bes Betriebsleiters im Sinne bes Gewerbegesehes" übernimmt, so läßt sich auch bies nicht zu Gunften ber Annahme, bag ein Dienstvertrag vorliege, verwerten. Denn ber Berufungerichter legt biefe Bertragsbeftimmung in nicht zu beanstanbenber Weise babin aus, bag ber Rlager, unbeschabet ber rechtlichen Ratur bes Bertrages, mit Rudficht auf § 151 GemD. bie Berantwortung bafür habe übernehmen follen, daß bei ber Berftellung ber Riegel bie gewerbepolizeilichen Borichriften nicht übertreten würben.

Der zweite, im Dezember 1904 geschlossene Vertrag enthält im wesentlichen bieselben Bestimmungen über die Herstellung der Ziegel und das Entgelt dafür wie der erste Vertrag. Rur in zwei Punkten weist er Abänderungen auf, die für den Abschluß eines Dienstvertrages sprechen könnten. Im Eingang des Vertrages ist bestimmt, daß der Kläger von der Ziegeleigesellschaft "als Ziegelmeister engagiert" wird und zu bestimmten Aktordlöhnen die Herstellung der auf der Ziegelei in der nächsten Kampagne zu sabrizierenden Hintermauerssteine übernimmt. Ferner ist vereindart, daß die Gesellschaft einen streitigen Betrag von 4000 M, den der Kläger sür die Herstellung der Ziegel im Jahre 1904 noch verdient zu haben behauptete, ihm zahlen sollte, salls er die "Leitung der Liegelei" im nächsten Jahr übernimmt und zu Ende führt.

Ohne Rechtsirrtum führt aber ber Berufungsrichter aus, bag auch biefer Bertrag als Wertvertrag anzusehen fei. Maßgebenb für die

rechtliche Natur eines Bertrages ift nicht bie Bezeichnung, bie ihm bie Bertragiciliegenden geben, fondern die Gefamtheit der im Bertrage eingeräumten Rechte und auferlegten Bflichten. Diefe laffen bier bie Annahme nicht zu, daß ber Rlager als bloger Angestellter ber Gefellschaft unter beren Aufsicht ihr Arbeiten zu leisten hatte. Bielmehr hatte er auch auf Grund biefes Bertrages die Gigenschaft eines felbitandigen, Die Berftellung ber Riegel unter eigener Gefahr betreibenden Unternehmers. Das ift um fo mehr anzunehmen, als nach ber Beweisaufnahme die nicht auf ober bei ber Riegelei, sondern in Brandenburg wohnenden Geschäftsführer der Gesellschaft sich nicht oft auf ber Riegelei haben bliden laffen, und als bie Revisionsbegründung felbst hervorhebt, bag ben Geschäftsführern bie für bie Berftellung ber Riegel notige technische Erfahrung abging. Daß ber Rlager für bas Jahr 1905 bie "Leitung ber Riegelei" übernehmen follte, erklärt der Berufungsrichter auch bier durch die Absicht ber Bertragichließenden, die Verantwortung für Verftoge gegen die gewerbepolizeilichen Vorschriften ausschließlich bem Kläger zuzuweisen. Auch die Kassung, daß ber Kläger von der Gesellschaft "als Riegelmeister engagiert" werbe, ift mit ber Annahme eines Werkvertrages nicht unvereinbar. Es ift nicht fprachwidrig, wenn ein sachverftandiger, selbständiger Unternehmer, der sich regelmäßig nur mit der Fabrikation von Ziegeln zu befaffen pflegt, in einem Bertrage als Riegelmeifter bezeichnet wird, in bem er fich jur Berftellung von Riegeln auf einer ber anderen Bertragspartei gehörigen Riegelei verpflichtet. Die Absicht ber als Reugen gehörten beiden Geschäftsführer ber Gesellichaft ift zwar, wie fie befunden, beim Abichlug bes zweiten Bertrages babin gegangen, burch die Fassung bes Vertrages bem Rläger bie rechtliche Möglichkeit zu nehmen, auch im Betriebsjahr 1905 wieberum wie im Jahre vorher ein Bfandrecht an ben von ihm bergestellten Riegeln geltend zu machen. Diefe Absicht ift aber bem Rlager gegenüber, ber noch unmittelbar bor bem Abichluß bes zweiten Bertrages ein Pfandrecht an ben bereits bergeftellten Riegeln für fich beansprucht hatte und nach ber Reststellung bes Berufungsrichters wenig geschäftsfundig ift, nicht sum Ausbruck gelangt. Die Geschäftsführer felbst haben bezeugt, daß eine ausbrückliche Besprechung mit bem Rlager barüber, baß sich seine Stellung burch ben zweiten Bertrag anbern follte, nicht stattgefunden habe.

Die Frage, ob ber Rlager Befit an ben gepfanbeten Biegeln bei ihrer Berftellung erlangt hat, bejaht ber Berufungerichter. Er führt gur Begründung aus, dem Rlager fei bas Riegeleigrundftud gur Herstellung ber Riegel überlaffen und ber Ton gum Zwed ber Berarbeitung übergeben worden; Die bei ber Berftellung beichaftigten Arbeiter, bie ber Rlager für fich angenommen hatte, feien bei ben für bie Berftellung erforberlichen Arbeiten für ben Rlager tatig gemefen. Auch zu ber Reit, als bie Riegel auf bem Riegeleigrundftud lagerten, habe fie ber Rlager in feiner Berfügungsgewalt gehabt. Ein Rechtsirrtum, insbesonbere ein Berftog gegen § 854 BBB. ift in biefer Begrundung nicht zu erfennen. Die Steine ftellten gegenüber bem zu ihrer Berftellung gelieferten Ton neue bewegliche Sachen bar (8 950 BBB.). Dag an ihnen bei ber Berftellung eine anbere Berson als ber Berfteller Besit erlangt hatte, ift nicht ersichtlich. Ob ber Rläger hinterber etwa ben Besit ohne feinen Willen wieder verloren hat, ift bei dem flaren Wortlaut bes § 647 BBB. und mit Rudficht auf § 805 BBD. ohne Bebeutung. Die Annahme, baß ber Rlager bie tatfaciliche Gewalt über bie Riegel nur fur bie Riegeleigefellichaft in beren Erwerbsgeschäft ausgeübt habe, also nur als Besithiener im Sinne bes § 855 BBB. anzusehen fei, ericheint ausgeschloffen, ba ber Rlager binfictlich ber Steine bis zur Abnahme die Gefahr trug, also ein eigenes Interesse baran hatte, die tatfachliche Gewalt über bie Steine auszunben."